



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

24. Mail 2017

41. Jahrgang / Nr. 20

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

120. Fünfunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Beverstedt**, Ortschaft Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 12. Dezember 2016
121. Satzung der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 39 „Natur- und Artenschutztierpark“, Ortschaft Beverstedt

122. Benutzungs- und Entgeltordnung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven

123. Achte Änderung des Teilflächennutzungsplanes der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

120.

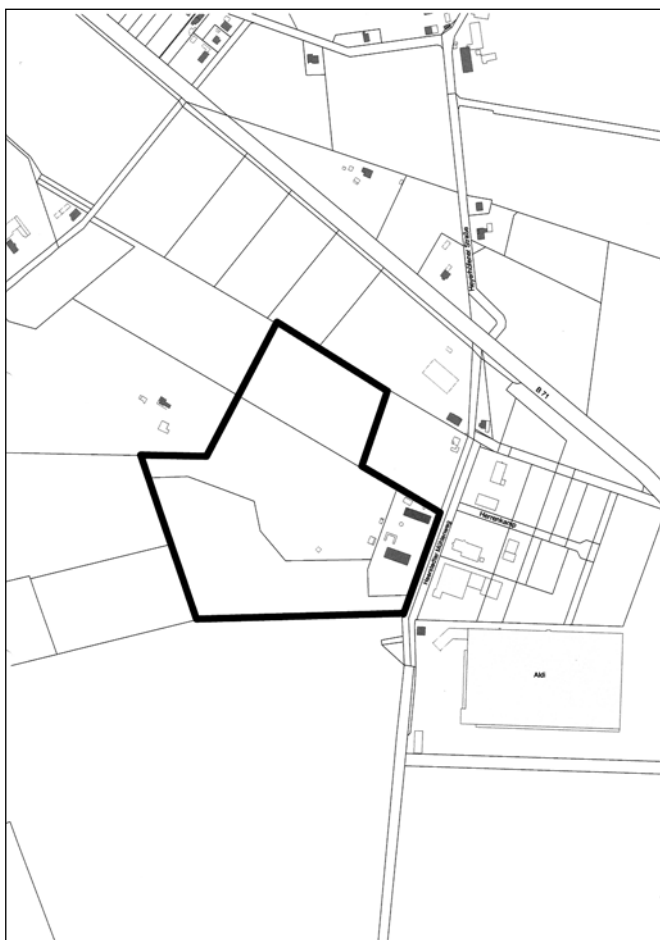
FÜNFUNDREISSIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beverstedt, Ortschaft Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 12. Dezember 2016

Der Rat der Gemeinde Beverstedt hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 die Fünfunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortschaft Beverstedt beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 06. März 2017, Az.: 63.4 61.20/01.03.35 die Fünfunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beverstedt, mit einer Auflage genehmigt. Diese Auflage (Korrektur Planzeichen auf der Planunterlage) wurde durch die Gemeinde Beverstedt erfüllt.

Der Bereich der Fünfunddreißigsten Flächennutzungsplan-Änderung ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan durch hervorgehobene Umrandung gekennzeichnet. Der Bereich befindet sich nördlich der Ortschaft Beverstedt im Gewerbegebiet Wachholz.

Die Fünfunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes, seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Rathaus der Gemeinde Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Sprechzeiten Rathaus Beverstedt: Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Mittwoch nur nach Vereinbarung, Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.30 Uhr und Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Fünfunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beverstedt, Ortschaft Beverstedt wirksam.



Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich

gegenüber der Gemeinde Beverstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Beverstedt, den 02. Mai 2017

Gemeinde Beverstedt
Voigts
(L.S.) Bürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 20 v. 24.5.2017 S. 111 -

121.

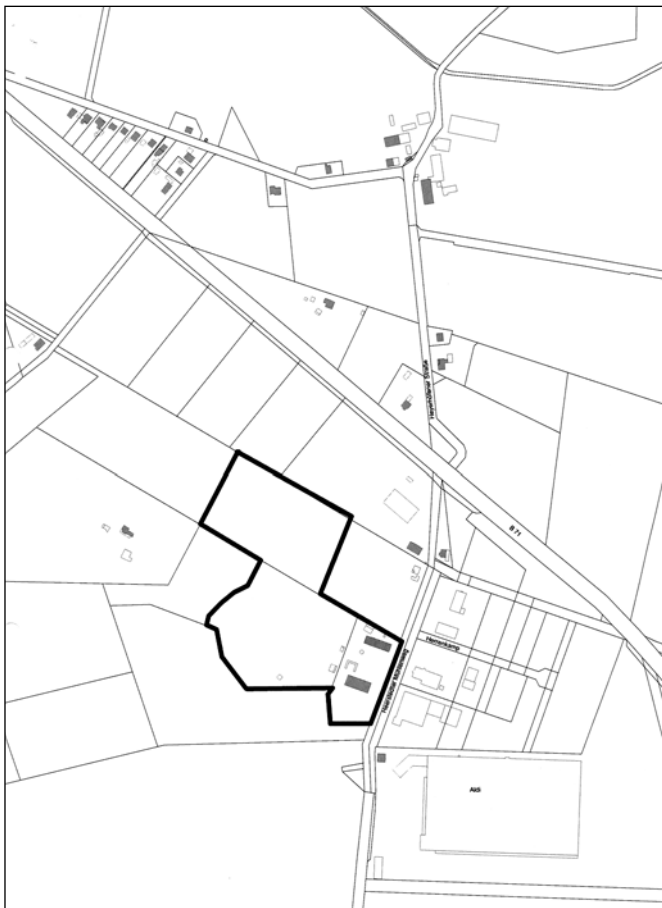
SATZUNG **der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,** **über den Bebauungsplan Nr. 39** **„Natur- und Artenschutztierpark“, Ortschaft Beverstedt**

Aufgrund § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 27. März 2017 den Bebauungsplan Nr. 39 „Natur- und Artenschutztierpark“, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Beverstedt, den 28. März 2017

Gemeinde Beverstedt
Voigts
(L.S.) Bürgermeister

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „Natur- und Artenschutztierpark“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch hervorgehobene schwarze Umrandung gekennzeichnet.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nördlich von Beverstedt, im Gewerbegebiet Wachholz an der Straße Heerstedter Mühlenweg. In unmittelbarer Nähe verläuft parallel nördlich dazu die Bundesstraße 71. Er betrifft in der Gemarkung Wehldorf, Flur 6, die Flurstücke 1/1, 3/4, 3/3 und 3/2 jeweils tlw. und in der Gemarkung Wehldorf, Flur 1, das Flurstück 77 teilweise.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „Natur- und Artenschutztierpark“, einschl. seiner Begründung können während der Sprechzeiten im Rathaus Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt der Bebauungsplan Nr. 39 „Natur- und Artenschutztierpark“, Ortschaft Beverstedt, in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 39 der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 28/1 „GE Wachholz II“ in vollem Umfang aufgehoben und der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 17 „GE Wachholz“ wird, soweit er von dem Geltungsbereich und den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 erfasst wird, ebenfalls aufgehoben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beverstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Beverstedt, den 02. Mai 2017

Gemeinde Beverstedt
Voigts
(L.S.) Bürgermeister

122.

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG **für die Tageseinrichtungen für Kinder** **in der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven**

§ 1 **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Schiffdorf betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen mit folgenden grundsätzlichen Öffnungszeiten:

1. Kindertagesstätte Bramel
Dahlfordel 1
Geöffnet: 07.30 – 16.00 Uhr
2. Kindertagesstätte „Geeste-Strolche“ Geestenseth
Frelsdorfer Straße 7
Geöffnet: 07.00 – 17.00 Uhr
3. Kindertagesstätte „Sellster Kinnerhus“ Sellstedt
Zum Krummvordel 10
Geöffnet: 07.00 - 17.00 Uhr
4. Kindertagesstätte „Abenteuerland“ Spaden
An der Arend 9
Geöffnet: 07.00 - 17.00 Uhr
5. Kindertagesstätte „Lüttje Friesen“ Spaden
Friesenstraße 7
Geöffnet: 07.00 – 17.00 Uhr
6. Kindertagesstätte „Wehdeler Butscherhaus“ Wehdel
An der Schule 5
Geöffnet: 07.00 – 17.00 Uhr
7. Kindertagesstätte Wehden
Hauptstr. 59
Geöffnet: 07.00 – 16.00 Uhr

8. Hort Schiffdorf
in der Grundschule Schiffdorf Bohlenstraße 9
Geöffnet: 13.00 – 17.00 Uhr

Darüber hinausgehende Angebote werden nachfrage- bzw. bedarfsorientiert eingerichtet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen mit einem eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie erfüllen den Auftrag im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG).

§ 2 Aufnahme/Abmeldungen

In den Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, die selbst und deren Sorgeberechtigte ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben. In den eingerichteten Krippen werden Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen. Es werden Kinder ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Ende des Grundschulbesuchs aufgenommen.

Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ersten eines Monats geltend gemacht werden. Aufgrund dessen hat eine Anmeldung spätestens drei Monate vor dem Aufnahmetermin zu erfolgen. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in einem privatrechtlichem Vertragsverhältnis (Betreuungsvertrag).

Über die Aufnahme auswärtiger Kinder wird im Einzelfall entschieden.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel in der Tageseinrichtung der Ortschaft, in der das Kind seinen ersten Wohnsitz hat. Für den Bereich der Krippen besteht, soweit noch nicht in jeder Ortschaft Krippen eingerichtet wurden, Wahlfreiheit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an. Mit der Aufnahmebestätigung der Gemeinde Schiffdorf wird der Betreuungsvertrag geschlossen.

Für die Aufnahme in der Krippe, im Kindergarten und im Hort müssen gesonderte Anträge gestellt werden.

Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich für das Kindertagesstättenjahr (01. August bis 31. Juli) geschlossen. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein Kindertagesstättenjahr.

Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Entgelt ist so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird. Das Vertragsverhältnis endet mit Beginn der Schulpflicht (Kindertagesstätte) bzw. mit der Beendigung des Grundschulbesuchs (Hort).

§ 3 Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtungen sind mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:

- Schließung an den gesetzlichen Feiertagen.
- Betriebsruhe in den Sommerschulferien für die Dauer von drei Wochen. Die Bekanntmachung der Betriebsruhe erfolgt zum Jahresanfang durch Aushang.
- Schließung aus gesundheitlichen Gründen (auf Anordnung des Gesundheitsamtes) oder anderen zwingenden Gründen.
- Schließung an einem Tag im Jahr für berufliche Fort- und Weiterbildungen (Studententag).
- Schließung für dienstliche Veranstaltungen.

Die genauen Termine werden rechtzeitig von der Gemeinde/Kindertagesstätte bekannt gegeben.

Werden die Kindertagesstätten aus einem der o.g. Gründe geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 4 Ferienbetreuung

Während der Betriebsruhe in den Sommerschulferien wird -soweit ausreichend nachgefragt- in mindestens einer Einrichtung eine Ferienbetreuung angeboten.

Während der Oster-/Herbst- und Sommerferien außerhalb der Betriebsruhe wird in allen Horten eine Vormittagsbetreuung von 07.30 -13.00 Uhr angeboten.

§ 5 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder ihre Beauftragten.

Für Grundschüler/innen erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts in der Tageseinrichtung während der Öffnungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Kinder, die an einer gem. § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätten solange nicht besuchen, bis sie nach der schriftlichen Bescheinigung des behandelnden Arztes ansteckungsfrei sind.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Belehrungen sind von den Sorgeberechtigten zu unterzeichnen.

Besteht ein begründeter Verdacht, dass ihr Kind erkrankt ist, werden die Sorgeberechtigten darüber informiert. Sie sind dann verpflichtet, ihr Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Öffnungszeiten notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

§ 7 Haftungsausschluss

Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Betreuungsausschluss

Die Gemeinde Schiffdorf ist berechtigt, Kinder aus wichtigem Grund von der Betreuung auszuschließen bzw. den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Hierzu zählt insbesondere die Missachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung. Bei einem Entgeltrückstand von mehr als zwei Monaten kann das Kind von einem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 9 Nutzungsentgelte

Für den Besuch der Tageseinrichtung wird ein monatliches Nutzungsentgelt erhoben.

Das Entgelt ist ein Jahresentgelt, das in zwölf gleichen Monatsbeiträgen jeweils zum fünften des Monats fällig wird. Es ist daher auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

Entgeltpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtungen der Gemeinde Schiffdorf nutzen. Nicht-eheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Daneben sind auch Personen entgeltpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Für den Besuch der Tageseinrichtungen bis 13.00 Uhr (Halbtagsbetreuung) bzw. 15.00 Uhr (Krippenbetreuung) wird ein Nutzungsentgelt erhoben, gestaffelt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Entgelt-

pflichtigen unter Berücksichtigung der Personenanzahl im Haushalt (Sozialstaffel). Zu jedem Kindertagesstättenjahr wird das Entgelt im sozial gestaffelten Tarif um 1 € erhöht.

Für den Besuch der Tageseinrichtungen ab 13.00 Uhr (Nachmittagsbetreuung) sowie die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung in den Schulferien wird folgendes pauschales Entgelt erhoben:

- Nachmittagsbetreuung (Kindergarten)
 - bis 16.00 Uhr = 50 €/mtl.
 - bis 17.00 Uhr = 65 €/mtl.
- Nachmittagsbetreuung (Hort)
 - bis 17.00 Uhr = 50 €/mtl.

Sommerferien:

- Ferienbetreuung (Kindertagesstätte) (Schließungszeit) = 110 €
- Ferienbetreuung (Hort) vormittags = 30 €/Woche

Für die Einstufung in die Sozialstaffel gelten folgende Regelungen:

Grundlage für die Einstufung ist grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres.

Berechnungsgrundlage der Einstufung ist das zu versteuernde Einkommen abzüglich tatsächlich gezahlter Steuern. Im Steuerbescheid ausgewiesene Negativeinkünfte bleiben ohne Berücksichtigung.

Die Einstufung wird für ein Kalenderjahr festgesetzt. Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten seit dem letzten Steuerbescheid wesentlich verändert, erfolgt eine Einstufung aufgrund der vorgelegten Nachweise.

Liegt ein Einkommensteuerbescheid nicht vor, erfolgt die Einstufung anhand von Einkommensnachweisen der letzten zwölf Monate. Hierbei sind anteilige Einmalzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) zu berücksichtigen. Die auf das Einkommen entrichteten Steuern sowie die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die einem dieser Pflichtbeiträge entsprechen, werden vom Einkommen abgesetzt.

Die Nettoeinkommensgrenzen der Sozialstaffel errechnen sich aus dem doppelten Regelsatz des Haushaltsvorstandes (gekürzt um den enthaltenen Anteil für einmalige Bedarfe in Höhe von 14 %) zzgl. eines Familienzuschlages (Regelsatz Haushaltsangehöriger ab 14. Lebensjahr) der Verordnung über die Regelsätze nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs plus eine Unterkunftspauschale nach Stufe III des Wohngeldgesetzes. Sie wird jährlich den Steigerungssätzen der Verordnung über die Regelsätze nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs angepasst.

Es erfolgt eine Staffelfung in sieben Einkommensgruppen mit einer Steigerung von 256 € je Einkommensstufe.

Bei einer Eigeneinstufung der Entgeltpflichtigen in den Höchstsatz der Sozialstaffel ist die Vorlage von Einkommensnachweisen nicht erforderlich.

§ 10 Geschwisterermäßigung

Das Entgelt für die Halbtagsbetreuung ermäßigt sich bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Entgeltpflichtigen in den Kindertageseinrichtungen um 50 % für jedes weitere Kind.

§ 11 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Entgeltpflichtigen haben der Gemeinde
 - a. Auskünfte zu erteilen und Belege vorzulegen, die für die Entgeltfestsetzung erforderlich sind,
 - b. Änderungen der Verhältnisse, die für die Entgeltfestsetzung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
 - c. auf Verlangen der Gemeinde Nachweise vorzulegen oder ihrer Vorlage bzw. Erteilung durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der Tageseinrichtung Änderungen in der Personalsorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Entgeltordnung tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01. Januar 2013 außer Kraft.

Schiffdorf, den 27. April 2017

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
Bürgermeister

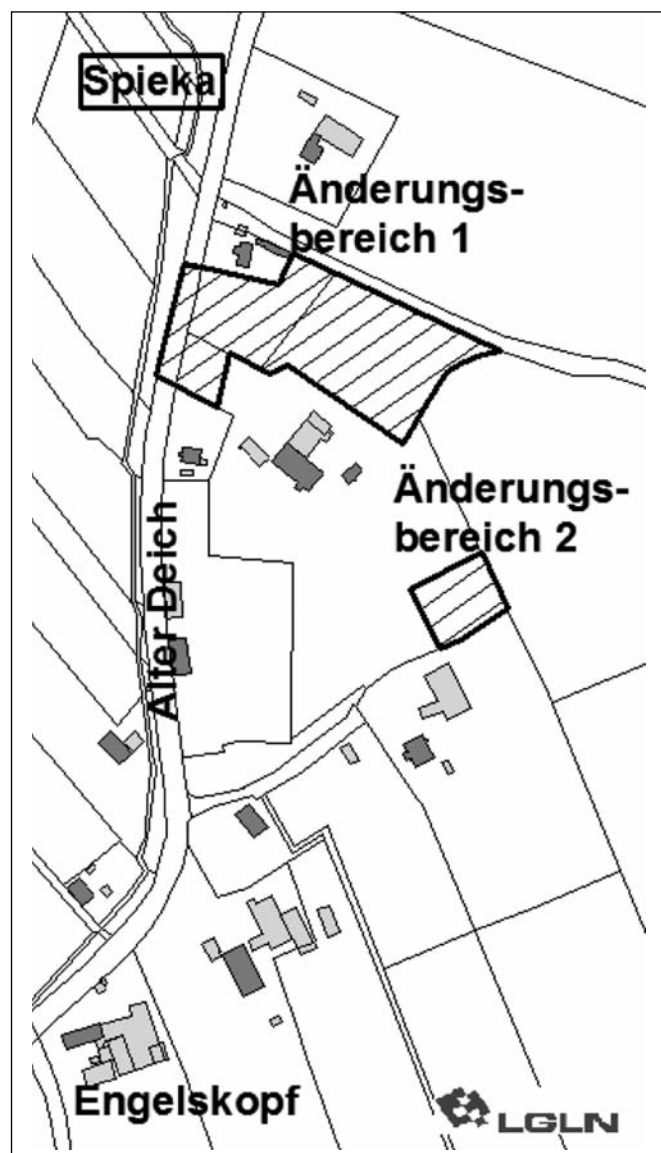
- Amtsbl. Lk Cux Nr. 20 v. 24.5.2017 S. 112 -

123.

ACHTE ÄNDERUNG des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz

Der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2017 die Achte Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 25. April 2017 (Az.: 63.4 61.20/01.14-08) mit einer Auflage und einem Hinweis genehmigt.

Die Achte Änderung besteht aus zwei Flächen. In dem nachfolgenden Kartenausschnitt sind die Änderungsbereiche schwarz umrandet dargestellt.



Die Achte Änderung des Teilflächennutzungsplanes kann nebst Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Wurster Nordseeküste in den Ortschaften Dorum, Westerbüttel 13, Zimmer 1 und Nordholz, Feuerweg 9, Zimmer 13, 27639 Wurster Nordseeküste während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Achten Änderung des Teilflächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Achte Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz in Kraft.

Hinweise

Gem. § 215 Absatz 2 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wurster Nordseeküste unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Wurster Nordseeküste, den 11. Mai 2017

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
